

## Zusammenfassung der Anlegerrechte für Anteilinhaber

Sehr geehrte Anteilinhaber,

mit Ihrem Investment in einen von uns verwalteten Fonds erwerben Sie Rechte („Anlegerrechte“), die wir (die Security Kapitalanlage Aktiengesellschaft, auch „Verwaltungsgesellschaft“) Ihnen hiermit gemäß EU-Verordnung<sup>1</sup>) zusammengefasst darstellen. Anleger (auch „Anteilinhaber“) in diesem Zusammenhang sind Sie als Investoren eines Investmentfonds, den wir in unserer Funktion als Verwaltungsgesellschaft verwalten.

Sollten im Zusammenhang mit Ihren Rechten Fragen auftauchen, stehen wir Ihnen gerne (z.B. per Mail unter [office@securitykag.at](mailto:office@securitykag.at)) zur Verfügung.

### I. Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Investmentfonds

#### 1. Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft)

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen erfolgen durch die Verwaltungsgesellschaft. Sie hat sich dabei an die durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Als Sondervermögen sind die Fondsvermögen vom Vermögen der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

### II. Anlegerrechte im Detail

#### Miteigentumsrecht

Die Anteilinhaber sind entsprechend der Anzahl und Art ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

#### Rückgabe-/Ausstiegsrecht

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages über ihre/die depotführende Stelle verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen sind. Dies hat unter Berücksichtigung der in den Fondsbestimmungen und im Prospekt genannten Zeitpunkte zu erfolgen. Dies ist bei unseren Fonds zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester<sup>1</sup>, möglich.

Dies macht den Investmentfonds zu einem offenen Investmentprodukt. Die erwähnte Offenheit kann von der Kapitalanlagegesellschaft in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Illiquidität bestimmter Finanztitel) durch eine Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine<sup>2</sup> vorübergehend aufgehoben werden.

---

<sup>1</sup>

<sup>2</sup> gemäß § 56 InvFG 2011

## **Informationsrecht**

Jeder Anleger hat das Recht auf Information über den Investmentfonds. Dies erfolgt mittels Bereitstellung der Dokumente Prospekt, Kundeninformationsdokument, Rechenschafts- und Halbjahresbericht und über die Information zum aktuellen Fondspreis (Wert je Anteil, Nettoinventarwert). Diese Informationen können von der Security Kapitalanlage AG ([office@securitykag.at](mailto:office@securitykag.at)) angefordert werden. Für Publikumsfonds werden diese Dokumente/Informationen auch über die Homepage der Gesellschaft veröffentlicht (siehe unter [www.securitykag.at](http://www.securitykag.at)).

Des Weiteren hat der Anleger ein Recht darauf zu erfahren, wie Stimmrechte ausgeübt werden, wie die Vergütungspolitik ausgestaltet ist, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird und wie das Thema Nachhaltigkeit (ESG) in der Gesellschaft und in den einzelnen Investmentfonds umgesetzt wurde. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Verkaufsprospekten der Fonds und auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.securitykag.at/recht/anlegerinformationen/> bzw. [www.securitykag.at/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung](http://www.securitykag.at/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung).

## **Beschwerderecht**

Jeder Anleger hat das Recht in Bezug auf Sachverhalte, welche in Zusammenhang mit dem Investmentfonds stehen, Beschwerde einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <https://www.securitykag.at/fonds/anlegerinformationen/„Beschwerdeverfahren“>.

Eine Beschwerde ist in Österreich<sup>3</sup> auch über die "Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft" möglich (siehe unter <http://www.bankenschlichtung.at>).

## **Recht auf Sorgfalt**

Jeder Anleger hat das Recht darauf, dass der Investmentfonds von der Kapitalanlagegesellschaft mit der entsprechenden Sorgfalt verwaltet wird<sup>4</sup>.

## **Ausschüttungsrecht**

Jeder Anleger hat Anspruch auf die jährliche Ausschüttung eines (etwaigen) Jahresertrags bei jenen Anteilsscheinen/Anteilsklassen, welche dies auch vorsehen (Ausschüttungsanteilscheine, A-Tranche).

## **Durchsetzung von Rechten**

Nach österreichischem Recht ist eine kollektive Rechtsdurchsetzung (kollektive Klage, Kollektivverfahren, Sammelklage, "class action") nicht vorgesehen.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger auch den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

## **Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist Graz (Sitz der Gesellschaft). Als Gerichtsstand gilt das in Graz sachlich zuständige Gericht als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft (Graz).

Verbraucher sind natürliche Personen, für die der Erwerb von Anteilen des Fonds nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, die also zu Privatzwecken handeln (vgl. § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)).

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen Investmentfonds unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO oder EuGVO) anwendbar. Urteile, die von

<sup>3</sup> in Umsetzung von Art. 100, Richtlinie 2009/65/EG

<sup>4</sup> nach §§ 30, 52 InvFG 2011

gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (i.d.g.F.). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen sind die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

### **Stimmrechte**

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

### **Schadenersatzansprüche**

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

### **Hinweis:**

Wir übernehmen für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen keine Haftung. Diese Unterlage ist eine nicht abschließende Kurzfassung, sie ersetzt keinesfalls eine anleger- und objektgerechte Beratung sowie umfassende Risikoaufklärung. Bitte informieren Sie sich auch bei Ihrem Berater und im aktuellen Prospekt des jeweiligen Fonds.